



# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

96. Jahrgang

Nr. 6

7. Mai 2003

---

## INHALT

---

| Nr. |  | Seite |
|-----|--|-------|
| 137 | Satzung für „Maria Rosenberg“ in Rechtsträgerschaft des Bischöflichen Stuhls zu Speyer | 342   |

---

**137 Satzung für „Maria Rosenberg“ in Rechtsträgerschaft des Bischöflichen Stuhls zu Speyer****§ 1  
Aufgaben**

„Maria Rosenberg“ bei Waldfischbach-Burgalben dient seit altersher der Pflege der Wallfahrt. Der Bischöfliche Stuhl zu Speyer unterhält an diesem Wallfahrtsort darüber hinaus unter der Bezeichnung „Maria Rosenberg“ ein Exerzitien- und Bildungshaus, ein Haus der Kinder- und Jugendhilfe, eine Schule sowie ein Alten- und Pflegeheim (Altenzentrum).

**§ 2  
Rechtsform**

- (1) „Maria Rosenberg“ ist eine anstaltsmäßig geführte Einrichtung des Bischöflichen Stuhls.
- (2) Das Vermögen von „Maria Rosenberg“ ist Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- (3) Für Verbindlichkeiten von „Maria Rosenberg“ haftet nur das Sondervermögen. Dieses haftet nicht für sonstige Verbindlichkeiten des Bischöflichen Stuhls.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

- (1) „Maria Rosenberg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke von „Maria Rosenberg“ sind die Pflege der Wallfahrt, die Förderung der kirchlichen und allgemeinen Bildungsarbeit, die Betreuung, Bildung und Erziehung Jugendlicher sowie die Betreuung und Versorgung von alten, pflegebedürftigen oder behinderten Menschen.
- (3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Gnadenkapelle und Wallfahrtskirche,
  - b) ein Exerzitien- und Bildungshaus,
  - c) ein Haus der Kinder- und Jugendhilfe,
  - d) eine Schule,
  - e) ein Alten- und Pflegeheim (Altenzentrum).
- (4) „Maria Rosenberg“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel von „Maria Rosenberg“ dürfen nur für satzungsgleiche Zwecke verwendet werden. Der Bischofliche Stuhl zu Speyer erhält keine Zuwendungen aus dem Betrieb von „Maria Rosenberg“. „Maria Rosenberg“ darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Organe**

Organe von „Maria Rosenberg“ sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist der vom Bischof von Speyer ernannte Direktor von „Maria Rosenberg“. Er hat einen oder mehrere Stellvertreter, die ebenfalls vom Bischof von Speyer bestellt werden.

(2) Der Vorstand vertritt „Maria Rosenberg“ gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung der jeweiligen Einrichtung wird vom Vorstand durch entsprechende Vollmachten delegiert. Erklärungen, durch die „Maria Rosenberg“ verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

(3) Der Vorstand leitet „Maria Rosenberg“. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er ist für alle Angelegenheiten von „Maria Rosenberg“ zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere obliegen ihm alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Diese Aufgaben kann er im Rahmen zu erteilender Vollmachten bzw. zu erlassender Geschäftsordnungen ganz oder teilweise auf den kfm. Geschäftsführer oder die zuständigen Leiter der jeweiligen Einrichtungen delegieren.

(4) Der Vorstand sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Dabei ist insbesondere:

- a) bis spätestens 1. 11. jeden Jahres der Wirtschaftsplan mit den Komponenten Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan für das kommende Jahr zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen;
- b) bis spätestens 1. 11. jeden Jahres die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) mit dem Jahresbericht zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen;
- c) regelmäßig dem Verwaltungsrat über die Lage der Einrichtungen von „Maria Rosenberg“ zu berichten.

## § 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
- a) einem Vorsitzenden,
  - b) einem Vertreter des Diözesan-Caritasverbandes,
  - c) der Oberin der in „Maria Rosenberg“ tätigen Kongregation,
  - d) weiteren Fachleuten, vornehmlich auf dem Gebiet des Bildungs- und Sozialwesens.
- (2) Der Vorsitzende, der Vertreter des Caritasverbandes und die weiteren Fachleute werden vom Bischof von Speyer ernannt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt in der Regel fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubildung des Verwaltungsrats in ihrem Amt. Wiederernennung ist zulässig.
- (3) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der Satzung – erforderlichenfalls nach Anhörung von Sachverständigen – über alle wichtigen Angelegenheiten von „Maria Rosenberg“ beraten und beschließen. Er ist nach Maßgabe von §§ 7 und 8 dieser Satzung zuständig für:
- a) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wie die strukturelle und organisatorische Ausgestaltung von „Maria Rosenberg“, insbesondere Eröffnung, Schließung, Reduzierung und Zusammenlegung sowie Übernahme von Einrichtungen;
  - b) Beteiligungen bzw. Kooperationen an bzw. mit anderen Unternehmen oder Einrichtungen;
  - c) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien, Dienstanweisungen und Ordnungen;
  - d) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan mit den Komponenten Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan;
  - e) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) mit Jahresbericht;
  - f) die Entlastung des Vorstands;
  - g) die Einstellung und Höhergruppierung der leitenden Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes und deren Entlassung (Kündigung);
  - h) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
  - i) die Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen, Darlehenshingaben sowie Bürgschaften;
  - j) die Beschlussfassung über die Durchführung baulicher Maßnahmen von besonderer Bedeutung;

- k) die Beschlussfassung über die Gebühren, soweit hierfür keine besonderen Vorschriften bestehen;
- l) Satzungsänderungen.

(4) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder oder der Vorstand schriftlich verlangen. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand und seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Stimmrecht teil; ausgenommen hiervon sind Beschlussfassungen nach Abs. 3 f).

(5) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung das älteste Verwaltungsratsmitglied, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung ein. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet wird.

## § 7 **Zustimmung des Bischofs**

(1) Folgende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Speyer:

- a) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wie die strukturelle und organisatorische Ausgestaltung von „Maria Rosenberg“, insbesondere Eröffnung, Schließung, Reduzierung und Zusammenlegung sowie Übernahme von Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- c) die Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen, Darlehensabgabens und Bürgschaften;
- d) Beteiligungen bzw. Kooperationen an bzw. mit anderen Unternehmen oder Einrichtungen.

(2) Die Einholung der erforderlichen Zustimmungen obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Diese Satzung kann geändert werden:

- a) durch den Bischof von Speyer nach Anhörung des Verwaltungsrates;
- b) mit Zustimmung des Bischofs von Speyer, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln des Verwaltungsrates dies als Empfehlung beschließt.

## **§ 9 Personal**

- (1) Die Bediensteten von „Maria Rosenberg“ stehen – mit Ausnahme der Ordensangehörigen – im unmittelbaren Dienst des Bischöflichen Stuhls zu Speyer. Ihr Dienstverhältnis richtet sich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Ordensangehörige gelten die üblichen Gestellungsvereinbarungen.

## **§ 10 Finanzierung**

- (1) „Maria Rosenberg“ stehen zur Finanzierung seiner Aufgaben Gebühren, Leistungsentgelte und Zuschüsse zur Verfügung.
- (2) Die Gebühren für die Benützung des Exerzitien- und Bildungshauses werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.
- (3) Die Leistungsentgelte für die Benützung des Hauses der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Alten- und Pflegeheimes (Altenzentrums) werden mit den Kostenträgern vereinbart.
- (4) Die Gebühren, Leistungsentgelte und Zuschüsse werden bestimmungsgemäß in den einzelnen Bereichen verwendet.

## **§ 11 Heimfall des Vermögens**

Der Bischöfliche Stuhl zu Speyer erhält bei Auflösung oder Aufhebung von „Maria Rosenberg“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das Sondervermögen zurück. Es ist in diesem Falle auch weiterhin für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Unterschrift durch den Bischof von Speyer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Oktober 1971 außer Kraft.

Speyer, den 29. März 2003

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

**Beilagenhinweis (Teilbeilagen)**

1. OVB Nr. 5
2. Plakat „Wallfahrt Annaberg 2003“
3. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 299
4. Radio Vatikan Mai – August 2003
5. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 159.

---

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Josef Damian Szuba

Redaktion:

Dr. Christian Huber

Bezugspreis:

5,- € vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

7. Mai 2003